



# **Ausführungsbestimmungen zum Marktreglement**

17.05.2011

## **Dokumenteninformationen**

### **Ausführungsbestimmungen zum Marktreglement**

vom 17.05.2011

Vom Stadtrat genehmigt und in Kraft gesetzt am 17.05.2011

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Gebühren und Kostenersatz</b>	<b>1</b>
<b>II. Märkte</b>	<b>1</b>
<b>III. Organisation und Durchführung</b>	<b>2</b>
Art. 1    Anmeldung	2
Art. 2    Standplatz	2
Art. 3    Durchführung	2
Art. 4    Beschriftung	2
Art. 5    Angebot	2
Art. 6    Reinigung	2

Gestützt auf Art. 2 des Marktreglements der Stadt Kreuzlingen vom 3. Mai 2005 erlässt der Stadtrat die nachstehenden Ausführungsbestimmungen zum Marktreglement.

## I. Gebühren und Kostenersatz

### Jahrmarkt (pauschal, pro Tag)

Standplatz (4 Meter), ohne Gemeindestand	CHF	28.-
Standplatz (4 Meter), mit Gemeindestand	CHF	38.-
Strom	CHF	10.-
Abfallentsorgung	CHF	2.-

### Lebensmittelmarkt - Wochenmarkt

Standplatz (4 Meter), ohne Gemeindestand, pauschal pro Quartal	CHF	50.-
1 klimatisierter Verkaufswagen für Fisch, Fleisch, Poulet, Käse etc.	CHF	pauschal pro Monat 50.-

### Flohmarkt

Das Flohmarktareal wird gemäss Art. 2 Abs. 3 des Marktreglements pauschal pro Jahr zur Verfügung gestellt.

### Budenstadt

Das Budenstadtareal wird gemäss Art. 2 Abs. 3 des Marktreglements pauschal pro Jahr zur Verfügung gestellt.

Christbaummarkt (pauschal, pro Woche)	CHF	100.-
---------------------------------------	-----	-------

## II. Märkte

Es finden folgende Märkte zu folgenden Zwecken statt:

<u>Jahrmarkt</u>	Zweck	Waren und Dienstleistungen sowie Darbietungen aller Art, Imbissstände, Chilbi und Schaubuden
	Zeitpunkt	letzter Montag im Oktober
	Dauer	1 Tag (Budenstadt auch Samstag und Sonntag davor)
	Verkaufszeiten	08.00 - 20.00 Uhr
	Ort	Hauptstrasse zwischen Helvetiaplatz und Gewerbehäuser (Nr. 92) und Löwenstrasse zwischen Löwenkreisel und Einfahrt Sonnenstrasse
<u>Lebensmittelmarkt</u>	Zweck	frische Lebensmittel
	Zeitpunkt/Dauer/ Verkaufszeiten	Wochenmärkte - jeden Donnerstag von 13.00 – 18.30 Uhr in der Platanenallee Dreispitz - jeden Samstag von 08.00 – 12.00 Uhr in der Marktstrasse zwischen Hauptstrasse und Einfahrt Löwenschanz
<u>Flohmarkt</u>	Zweck	gebrauchte Waren aller Art
	Zeitpunkt/Dauer	je am ersten Samstag der Monate März bis November
	Verkaufszeiten	08.00 - 17.00 Uhr
	Ort	Platanenallee Dreispitz
<u>Christbaummarkt</u>	Zweck	Christbäume, Zweige, Arrangements
	Zeitpunkt/Dauer	während ca. 14 Tagen vor Weihnachten
	Verkaufszeiten	entsprechend Ladenöffnungszeiten
	Ort	an den durch den Marktchef zugewiesenen Stellen

### III. Organisation und Durchführung

- Art. 1  
Anmeldung
- Der Marktchef setzt die Anmeldefrist und -formalitäten für die einzelnen Märkte fest. Für jeden Markt ist eine separate Anmeldung mit den vorgeschriebenen Angaben und Beilagen einzureichen.
- Art. 2  
Standplatz
- Die Zuteilung der Standplätze erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
1. Es ist ein im Hinblick auf den Marktzweck ausgewogenes Marktangebot anzustreben.
  2. Ein Marktteilnehmer darf pro Markt an höchstens zwei Standorten Ware verkaufen. Er darf insgesamt höchstens drei Standbreiten zu 4 Metern belegen.
  3. Bewerben sich mehrere Personen mit einem gleichartigen Angebot um einen Standplatz, erhalten bisherige Bewerber den Vorzug, soweit deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist.
- Art. 3  
Durchführung
- 1 Der Marktchef regelt in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung den Fahrverkehr innerhalb und ausserhalb des Marktes (Umleitungen/Absperrungen).
  - 2 Die Zufahrt zu den Standplätzen sowie deren Belegung darf nicht vor den durch den Marktchef festgesetzten Zeiten erfolgen.
  - 3 Die Markierungen und die Standfronten sind einzuhalten.
  - 4 Beim Aufstellen und Abräumen ist auf die Anwohner und übrigen Marktteilnehmer Rücksicht zu nehmen. Vermeidbarer Lärm ist zu unterlassen.
- Art. 4  
Beschriftung
- Jeder Marktteilnehmer hat seinen Platz oder Stand an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressschild zu versehen. Ausserhalb der markierten Standflächen dürfen während des Marktes keine Waren deponiert werden.
- Art. 5  
Angebot
- Das Angebot ist auf das in der Anmeldung Genannte bzw. Bewilligte beschränkt und von Anfang an mit gut sichtbarer Preisanschrift zu versehen.
- Art. 6  
Reinigung
- Nach Marktschluss haben die Marktteilnehmer den zur Verfügung gestellten Marktstand sowie den Standplatz sauber zu reinigen.